

Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
An Landratsamt Wunsiedel i. F. Sachgebiet 41 Jean-Paul-Straße 9 95632 Wunsiedel		

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Anzeige des Verbrennens pflanzlicher Abfälle

I. Anzeige

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Pflanzenabfallverordnung zeige ich

Name	Vorname
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Telefon	Telefax

an, dass ich die auf dem Grundstück

Gemarkung	Flurnummer	Größe in ha
Gemarkung	Flurnummer	Größe in ha

angefallenen pflanzlichen Abfälle

- am (Tag, Monat, Jahr)
- von / bis (Tag, Monat, Jahr) _____

verbrennen werde.

Die Verbrennungsfläche ist entfernt von

	Meter
Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen	
Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden	
sonstigen Gebäuden	
Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen	
Waldrändern	

Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen	
Schienenwegen oder öffentlichen Straßen	
öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden	

Die pflanzlichen Abfälle müssen verbrannt werden, weil

ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet

viehloser Betrieb strohlose Aufstallung keine Veräußerungsmöglichkeit

und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist

kein ausreichender Maschinenbesatz trockener Sandboden
 Tonboden Staunässe
 Sonstiges

Mir ist bekannt, dass ich

- mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge das Verbrennen untersagt hat;
- die Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung, insbesondere die auf der zweiten Seite dieses Vordruckes aufgeführten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge festgelegt werden, beachten muss;
- bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Stellungnahme der Gemeinde

Die Anzeige ist am _____ bei der Gemeinde eingegangen.

Die Angaben in Abschnitt I. sind

- zutreffend
- nicht zutreffend, weil

Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen

- keine Bedenken
- Bedenken, weil

III. Auflagen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) **300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - b) **300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - c) **100 m** zu sonstigen Gebäuden,
 - d) **100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e) **100 m** zu Waldrändern,
 - f) **25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - g) **75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen,
 - h) **10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Ferner dürfen die pflanzlichen Abfälle nur im trockenen Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als pflanzliche Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.

3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
6. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
7. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweis

Es wird empfohlen, dass die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.